

**Allgemeinverfügung
der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
zur Nachweisführung bei ungefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen
aus Bau- und Handwerkstätigkeit**

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Die Nachweisführung über ungefährliche HBCD-haltige Dämmstoffe, welche im Rahmen der eigenen Tätigkeit eines Bau- oder Handwerksbetriebes (nachfolgend: Dienstleister) in Rheinland-Pfalz anfallen und anschließend auch in Rheinland-Pfalz entsorgt werden, kann wie nachfolgend dargestellt erfolgen:

1. Der Dienstleister bzw. sein Auftraggeber führt einen elektronischen Entsorgungsnachweis sowie elektronische Begleitscheine (entsprechend der §§ 3 ff. und 10 ff. NachwV). Soweit der Dienstleister Besitzer der bei seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle wird, hat er die gleichen Pflichten zur Nachweisführung wie sein Auftraggeber als Abfallerzeuger. Im Ergebnis muss daher der erforderliche Nachweis von zumindest einem der Beteiligten geführt werden (vgl. Rdnr. 72 der Mitteilung 27 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA, Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren, Stand: 30.09.2009).
2. Oder die Abfälle werden auf der Baustelle von einem dazu befugten Einsammler (z.B. Containerdienst) mit einem elektronischen Sammelentsorgungsnachweis und elektronischen Begleitscheinen abgeholt (Holsystem, entsprechend der §§ 9 und 13 NachwV). Der Dienstleister bzw. dessen Auftraggeber erhält bei Abholung einen Übernahme-schein in Papierform als Beleg (entsprechend § 12 in Verbindung mit § 21 NachwV).
3. Oder der Dienstleister befördert die Abfälle ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein selbst zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage (z.B. Zwischenlager, Vorbehandlungsanlage oder Verbrennungsanlage) oder zu seinem eigenen Betriebsgelände (Bringsystem). Dies ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- 3.1 Es handelt sich um eine der nachfolgend genannten Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):

Monofraktion	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
Baumischabfall und Verbundstoffe	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen

* bedeutet gefährlicher Abfall

- 3.2 Soweit der Dienstleister die in Ziff. 3.1 genannten POP-haltigen Abfälle ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage transportiert, erfolgt dort die Annahme der Abfälle durch den Anlagenbetreiber auf der Grundlage eines von ihm geführten Sammelentsorgungsnachweises und eines Begleitscheins (entsprechend §§ 9 und § 13 NachwV). Im Befördererfeld des Begleitscheins hat sich der Betreiber der Entsorgungsanlage selbst einzutragen und im Vermerkefeld die Eintragung „Selbstanlieferung“ vorzunehmen.

Zudem erhält der anliefernde Dienstleister vom Betreiber der Entsorgungsanlage einen Übernahme-schein in Papierform (entsprechend § 12 NachwV). Im Vermerkefeld des Übernahme-scheins ist die Baustelle einzutragen, von der die Abfälle stammen.

3.3 Der Dienstleister darf die in Ziff. 3.1 genannten POP-haltigen Abfälle nur dann ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein zu seinem eigenen Betriebsgelände transportieren, wenn die Abfallmenge pro Abfallart und Baustelle maximal 2 Tonnen beträgt.

Er muss sicherstellen, dass die zeitweilige Lagerung der Abfälle auf dem Betriebsgelände im Einklang mit den immissionsschutzrechtlichen, baurechtlichen, wasserrechtlichen, brandschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen erfolgt und dass die ggf. erforderlichen Genehmigungen vorliegen (Hinweis: Dies ist mit der jeweils zuständigen Behörde zu klären).

3.3.1 Die spätere Beförderung der Abfälle zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage hat grundsätzlich durch einen Einsammler auf der Grundlage gültiger Sammelentsorgungsnachweise und Begleitscheine zu erfolgen (Holsystem ab Betriebsgelände, entsprechend §§ 9 und § 13 NachwV). Der Dienstleister erhält bei jeder Abholung einen Übernahmeschein in Papierform (entsprechend § 12 NachwV).

3.3.2 Alternativ hierzu kann der Dienstleister die Abfälle selbst vom eigenen Betriebsgelände zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage bringen (Bringssystem ab Betriebsgelände). In diesem Fall erfolgt die Nachweisführung gemäß Ziff. 3.2, wobei jedoch die ursprünglichen Anfallstellen (Baustellen) nicht im Vermerkefeld des Übernahmescheins angegeben werden müssen.

3.4 Sowohl im Falle von Ziff. 3.2 als auch im Falle von Ziff. 3.3 hat der Dienstleister seinem Auftraggeber den Abtransport der Abfälle von der Baustelle vor Beginn des Transportes durch einen unterschriebenen Praxisbeleg (z.B. Lieferschein) mit folgenden Angaben zu bescheinigen:

- Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel gemäß AVV,
- beförderte Abfallmenge in Tonnen (ggf. geschätzt),
- Abfuhrdatum,
- Name und Anschrift des Dienstleisters als Beförderer,
- Name und Anschrift des Auftraggebers unter Angabe der Baustelle,
- Name und Anschrift der Entsorgungsanlage bzw. entsprechende Angaben zum Betriebsgelände des Dienstleisters (je nachdem, wohin die Abfälle befördert werden).

3.5 Eine Ausfertigung des nach Ziff. 3.4 zu führenden Praxisbelegs oder ein anderes Dokument mit denselben Angaben ist vom Dienstleister während des Transportes der Abfälle von der Baustelle zur Entsorgungsanlage bzw. zum eigenen Betriebsgelände mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen.

3.6 Für den Fall, dass der Dienstleister im Falle von Ziff. 3.3.2 die Abfälle nach der zeitweiligen Lagerung auf seinem Betriebsgelände selbst zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage transportiert, hat er während des Transportes ein Dokument mit folgenden Angaben mitzuführen:

- Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel gemäß AVV,
- beförderte Abfallmenge in Tonnen (ggf. geschätzt),
- Abfuhrdatum,
- Name und Anschrift des Dienstleisters als Beförderer,
- Anschrift seines Betriebsgeländes,
- Name und Anschrift der Entsorgungsanlage.

- 3.7 Die Beteiligten haben die in den Ziff. 3.1 bis 3.6 genannten und für sie bestimmten elektronischen Nachweisdokumente oder papiergebundenen Belege in ihr abfallrechtliches Register einzustellen (§ 5 Abs. 1 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit §§ 24 und 25 NachwV). Hinweis: Private Haushaltungen sind nicht registerpflichtig.
- 3.8 Soweit für Abfalltransporte durch den Dienstleister nach den §§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht besteht, bleibt diese von der vorliegenden Allgemeinverfügung unberührt. Gleiches gilt für ggf. bestehende Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften.

Nebenbestimmungen:

1. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung zugelassene Abweichung vom Nachweisverfahren kann jederzeit, auch nur gegenüber einzelnen Nachweispflichtigen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen (z.B. Bedingungen oder Auflagen) versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur (elektronischen) Nachweis- und Registerführung oder bei Verstößen der nachweispflichtigen Personen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen einen zur Nachweisführung Verpflichteten von der Nachweisführung ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Im Rahmen der Tätigkeit von Dienstleistern fallen häufig ungefährliche HBCD-haltige Dämmstoffe an. Oftmals handelt es sich um kleinere Abfallmengen, die im Rahmen des Baustellenverkehrs beim Kunden mitgenommen und entweder direkt zu einer Entsorgungsanlage verbracht werden oder aber auf dem Betriebsgelände des Dienstleisters zur weitergehenden Entsorgung bereitgestellt werden. In beiden Fällen sind gemäß § 4 Abs. 1 POP-Abfall-ÜberwV grundsätzlich elektronische (Sammel-)Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Allerdings wird dies häufig als unverhältnismäßig angesehen. Die Alternative, nämlich die Auftraggeber auf die Abholung durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen zu verweisen, bedeutet für viele Auftraggeber einen großen Aufwand und ist mit hohen Zusatzkosten verbunden. Zudem wäre dies vor allem bei nur geringen Abfallmengen (z.B. wenigen Dämmplatten, die im Rahmen einer Dachreparatur anfallen) kaum zumutbar. Vor diesem Hintergrund wird für die genannte Fallkonstellation durch Ziff. 3 eine teilweise Befreiung von der Nachweispflicht (nicht auch von der Registerpflicht) erteilt.

Die Befreiung gilt nur unter den in Ziff. 3 genannten Voraussetzungen. Dies betrifft insbesondere die dort genannten Abfallarten und die für den Transport auf das Betriebsgelände des Dienstleisters geltende Mengengrenze. Letztere entspricht der Regelung der Allgemeinverfügung der SAM vom 11.02.2015 zur Nachweisführung bei gefährlichen Abfällen aus Bau- und Handwerkstätigkeit.

Soweit die Befreiung greift, wird im Übrigen die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle über die Register der Beteiligten (entsprechend §§ 24 bis 25 NachwV) belegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34, 55130 Mainz, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mainz, den 1. August 2017

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34
55130 Mainz

Dr. Kropp

i.V. Lorig

3440.

**Allgemeinverfügung der
SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
zur Nachweisführung bei ungefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen
aus Bau- und Handwerksstätigkeit**

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Die Nachweisführung über ungefährliche HBCD-haltige Dämmstoffe, welche im Rahmen der eigenen Tätigkeit eines Bau- oder Handwerksbetriebes (nachfolgend: Dienstleister) in Rheinland-Pfalz anfallen und anschließend auch in Rheinland-Pfalz entsorgt werden, kann wie nachfolgend dargestellt erfolgen:

1. Der Dienstleister bzw. sein Auftraggeber führt einen elektronischen Entsorgungsnachweis sowie elektronische Begleitscheine (entsprechend der §§ 3 ff. und 10 ff. NachwV). Soweit der Dienstleister Besitzer der bei seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle wird, hat er die gleichen Pflichten zur Nachweisführung wie sein Auftraggeber als Abfallerzeuger. Im Ergebnis muss daher der erforderliche Nachweis von zumindest einem der Beteiligten geführt werden (vgl. Rdnr. 72 der Mitteilung 27 der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA, Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren, Stand: 30. September 2009).
2. Oder die Abfälle werden auf der Baustelle von einem dazu befugten Einsammler (z. B. Containerdienst) mit einem elektronischen Sammelentsorgungsnachweis und elektronischen Begleitscheinen abgeholt (Holsystem, entsprechend der §§ 9 und 13 NachwV). Der Dienstleister bzw. dessen Auftraggeber erhält bei Abholung einen Übernahmeschein in Papierform als Beleg (entsprechend § 12 in Verbindung mit § 21 NachwV).
3. Oder der Dienstleister befördert die Abfälle ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein selbst zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Zwischenlager, Vorbehandlungsanlage oder Verbrennungsanlage) oder zu seinem eigenen Betriebsgelände (Bringsystem). Dies ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- 3.1 Es handelt sich um eine der nachfolgend genannten Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):

Monofraktion	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
Baumischabfall und Verbundstoffe	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen

* bedeutet gefährlicher Abfall

- 3.2 Soweit der Dienstleister die in Ziff. 3.1 genannten POP-haltigen Abfälle ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage transportiert, erfolgt dort die Annahme der Abfälle durch den Anlagenbetreiber auf der Grundlage eines von ihm geführten Sammelentsorgungsnachweises und eines Begleitscheins (entsprechend §§ 9 und § 13 NachwV). Im Befördererfeld des Begleitscheins hat sich der Betreiber der Entsorgungsanlage selbst einzutragen und im Vermerkefeld die Eintragung „Selbstanlieferung“ vorzunehmen.

Zudem erhält der anliefernde Dienstleister vom Betreiber der Entsorgungsanlage einen Übernahmeschein in Papierform (entsprechend § 12 NachwV). Im Vermerkefeld des Übernahmescheins ist die Baustelle einzutragen, von der die Abfälle stammen.

- 3.3 Der Dienstleister darf die in Ziff. 3.1 genannten POP-haltigen Abfälle nur dann ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein zu seinem eigenen Betriebsgelände transportieren, wenn die Abfallmenge pro Abfallart und Baustelle maximal 2 Tonnen beträgt.

Er muss sicherstellen, dass die zeitweilige Lagerung der Abfälle auf dem Betriebsgelände im Einklang mit den immissionsschutzrechtlichen, baurechtlichen, wasserrechtlichen, brandschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen erfolgt und dass die ggf. erforderlichen Genehmigungen vorliegen (Hinweis: Dies ist mit der jeweils zuständigen Behörde zu klären).

- 3.3.1 Die spätere Beförderung der Abfälle zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage hat grundsätzlich durch einen Einsammler auf der Grundlage gültiger Sammelentsorgungsnachweise und Begleitscheine zu erfolgen (Holsystem ab Betriebsgelände, entsprechend §§ 9 und § 13 NachwV). Der Dienstleister erhält bei jeder Abholung einen Übernahmeschein in Papierform (entsprechend § 12 NachwV).
- 3.3.2 Alternativ hierzu kann der Dienstleister die Abfälle selbst vom eigenen Betriebsgelände zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage bringen (Bringsystem ab Betriebsgelände). In diesem Fall erfolgt die Nachweisführung gemäß Ziff. 3.2, wobei jedoch die ursprünglichen Anfallstellen (Baustellen) nicht im Vermerkefeld des Übernahmescheins angegeben werden müssen.

- 3.4 Sowohl im Falle von Ziff. 3.2 als auch im Falle von Ziff. 3.3 hat der Dienstleister seinem Auftraggeber den Abtransport der Abfälle von der Baustelle vor Beginn des Transportes durch einen unterschriebenen Praxisbeleg (z. B. Lieferschein) mit folgenden Angaben zu bescheinigen:

- Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel gemäß AVV,
- beförderte Abfallmenge in Tonnen (ggf. geschätzt),
- Abfuhrdatum,
- Name und Anschrift des Dienstleisters als Beförderer,
- Name und Anschrift des Auftraggebers unter Angabe der Baustelle,

- Name und Anschrift der Entsorgungsanlage bzw. entsprechende Angaben zum Betriebsgelände des Dienstleisters (je nachdem, wohin die Abfälle befördert werden).

3.5 Eine Ausfertigung des nach Ziff. 3.4 zu führenden Praxisbelegs oder ein anderes Dokument mit denselben Angaben ist vom Dienstleister während des Transportes der Abfälle von der Baustelle zur Entsorgungsanlage bzw. zum eigenen Betriebsgelände mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen.

3.6 Für den Fall, dass der Dienstleister im Falle von Ziff. 3.3.2 die Abfälle nach der zeitweiligen Lagerung auf seinem Betriebsgelände selbst zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage transportiert, hat er während des Transportes ein Dokument mit folgenden Angaben mitzuführen:

- Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel gemäß AVV,
- beförderte Abfallmenge in Tonnen (ggf. geschätzt),
- Abfuhrdatum,
- Name und Anschrift des Dienstleisters als Beförderer,
- Anschrift seines Betriebsgeländes,
- Name und Anschrift der Entsorgungsanlage.

3.7 Die Beteiligten haben die in den Ziff. 3.1 bis 3.6 genannten und für sie bestimmten elektronischen Nachweisdokumente oder papiergebundenen Belege in ihr abfallrechtliches Register einzustellen (§ 5 Abs. 1 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit §§ 24 und 25 NachwV). Hinweis: Private Haushaltungen sind nicht registerpflichtig.

3.8 Soweit für Abfalltransporte durch den Dienstleister nach den §§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht besteht, bleibt diese von der vorliegenden Allgemeinverfügung unberührt. Gleiches gilt für ggf. bestehende Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften.

Nebenbestimmungen:

1. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung zugelassene Abweichung vom Nachweisverfahren kann jederzeit, auch nur gegenüber einzelnen Nachweispflichtigen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen (z. B. Bedingungen oder Auflagen) versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur (elektronischen) Nachweis- und Registerführung oder bei Verstößen der nachweispflichtigen Personen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.

2. Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen einen zur Nachweisführung Verpflichteten von der Nachweisführung ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Im Rahmen der Tätigkeit von Dienstleistern fallen häufig ungefährliche HBCD-haltige Dämmstoffe an. Oftmals handelt es sich um kleinere Abfallmengen, die im Rahmen des Baustellenverkehrs beim Kunden mitgenommen und entweder direkt zu einer Entsorgungsanlage verbracht werden oder aber auf dem Betriebsgelände des Dienstleisters zur weitergehenden Entsorgung bereitgestellt werden. In beiden Fällen sind gemäß § 4 Abs. 1 POP-Abfall-ÜberwV grundsätzlich elektronische (Sammel-)Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Allerdings wird dies häufig als unverhältnismäßig angesehen. Die Alternative, nämlich die Auftraggeber auf die Abholung durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen zu verweisen, bedeutet für viele Auftraggeber einen großen Aufwand und ist mit hohen Zusatzkosten verbunden. Zudem wäre dies vor allem bei nur geringen Abfallmengen (z. B. wenigen Dämmplatten, die im Rahmen einer Dachreparatur anfallen) kaum zumutbar. Vor diesem Hintergrund wird für die genannte Fallkonstellation durch Ziff. 3 eine teilweise Befreiung von der Nachweispflicht (nicht auch von der Registerpflicht) erteilt.

Die Befreiung gilt nur unter den in Ziff. 3 genannten Voraussetzungen. Dies betrifft insbesondere die dort genannten Abfallarten und die für den Transport auf das Betriebsgelände des Dienstleisters geltende Mengengrenze. Letztere entspricht der Regelung der Allgemeinverfügung der SAM vom 11. Februar 2015 zur Nachweisführung bei gefährlichen Abfällen aus Bau- und Handwerktätigkeit.

Soweit die Befreiung greift, wird im Übrigen die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle über die Register der Beteiligten (entsprechend §§ 24 bis 25 NachwV) belegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34, 55130 Mainz, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mainz, den 1. August 2017

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH
Dr. Kropp
i. V. Lorig